

## Kleine Anfrage 205

des Abgeordneten Rudy (AfD)

### Vertragskündigung Stadtmarketingverein Greiz e.V.

Laut verschiedenen Presseveröffentlichungen hat der Vorstand des Stadtmarketingvereins (SMV) Greiz e.V. in der Vorstandssitzung vom 4. Februar 2015 beschlossen, den am 10. November 1998 zwischen der Stadt Greiz und dem SMV geschlossenen Vertrag gemäß § 4 unzeitig zu kündigen (vgl. Ostthüringer Zeitung und Vogtlandspiegel). Der SMV Greiz e.V. war nach eigener Darstellung des Vereinsvorsitzenden und ehemaligen Greizer Bürgermeisters gewerblich tätig und nicht als gemeinnützig anerkannt (vgl. Ostthüringer Zeitung vom 7. Februar 2015).

Insofern liegt kein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, sondern ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB. Wirtschaftliche Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, wenn es für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in den bundesgesetzlich bereitgestellten Rechtsformen zu organisieren (diesbezügliche Rechtsvorschriften u.a. Aktiengesetz, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsgesetz etc.). Im Übrigen ist eine Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch das Land möglich, in dem der Verein seinen Sitz hat (hier: Thüringen). Die Verleihung der Rechtsfähigkeit unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie ist somit nur zulässig, wenn es für die Vereinigung wegen besonderer Umstände unzumutbar ist, sich als Aktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft zu organisieren (PALANDT, Kommentar zu § 22 BGB, RN 1).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde seitens der Behörden des Freistaats Thüringen welche Rechtshandlung vorgenommen, um dem SMV Greiz e.V. letztlich Rechtsfähigkeit zu verleihen und welche besonderen Umstände lagen beim SMV Greiz e.V. vor, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in einer im Wirtschaftsleben üblichen Geschäftsform unzumutbar machten?
2. Welche Auswirkungen hatte dieses Vorgehen (insbesondere unter wettbewerbs- und steuerrechtlichen Aspekten) am regional geprägten Markt?
3. Sofern keine entsprechenden Rechtshandlungen vorgenommen wurden: Wie erlangte der SMV Greiz e.V. Rechtsfähigkeit und wer ist für diese Prüfung örtlich und sachlich zuständig?

4. Sofern der SMV Greiz e.V. zuvor als nichtwirtschaftlicher Verein nach § 21 BGB angemeldet war: Hat der Vorstand die Änderung des Zwecks des Vereins angezeigt, wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und welche zivil-, straf- und steuerrechtlichen Konsequenzen hat dies aufgrund welcher Rechtsvorschriften für den Vorstand und die Geschäftsleitung?
5. Sofern die Fragen 3 und 4 negativ beantwortet wurden: Welche Maßnahmen haben Thüringer Fachbehörden (z.B. Amtsgericht als Vereinsaufsicht, Finanzamt Altenburg im Rahmen der Erfüllung steuerlicher Pflichten etc.) seit 1998 oder zuvor ergriffen, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen? Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden: Warum unterblieben diese und wer ist dafür verantwortlich?
6. Hat der SMV Greiz e.V. seit 1998 Fördermittel beantragt und erhalten? Wenn ja, von welchen Fördermittelgebern, in welcher Höhe und wurden durch die Fördermittelgeber die rechtlichen Voraussetzungen (u.a. Freistellungsbescheinigung des Finanzamts bezüglich Gemeinnützigkeit) detailliert geprüft (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Fördermittelgeber/-zweck)?
7. Sofern Fördermittel ohne gründliche Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ausgereicht wurden: Wer ist dafür nach welchen Vorschriften verantwortlich?

Rudy